

Merkblatt

Der Standard für Holzverpackungen - ISPM 15

Zur Verhinderung der Einfuhr von Holzschädlingen wenden immer mehr Länder den phytosanitären Standard ISPM 15 an. Die Einfuhr von Waren in diese Länder muss mit Holzverpackungen (Kisten, Paletten, etc.) erfolgen, die zuvor einer genau vorgeschriebenen Behandlung unterzogen wurden.

Stand: Dezember 2020

Dieses Merkblatt beantwortet folgende häufig gestellte Fragen:

1. Welche Länder verlangen ISPM 15 zertifizierte Holzverpackungen?
2. Wer erlässt ISPM-Standards?
3. Wozu dient der ISPM-Standard 15?
4. Was beinhaltet der Standard ISPM 15?
5. Wie wird ISPM 15 in der Schweiz gehandhabt?
6. Welche Verpackungsmaterialien aus Holz sind betroffen?
7. Wer stellt in der Schweiz die Pflanzenschutzzertifikate aus?
8. Wer stellt in der Schweiz ISPM-15-Holzverpackungen her?
9. Verursacht der ISPM 15 Kosten?
10. Welche Auflagen muss die Holzverarbeitende Industrie erfüllen?
11. Wo können sich Hersteller von ISPM 15 Holzverpackungen registrieren?

1. Welche Länder verlangen ISPM 15 zertifizierte Holzverpackungen?

Die meisten unterzeichnenden Länder der Internationalen Pflanzenschutz-Konvention (IPPC) haben *angekündigt* ihre Gesetzgebung bezüglich der Einfuhr von Holzverpackungen dem Standard entsprechend ändern zu wollen. **Die Umsetzung des Standards ist zeitlich und inhaltlich sehr unterschiedlich. Auch die aktuell zugänglichen Informationen sind uneinheitlich und teilweise widersprüchlich.** Erkundigen Sie sich deshalb immer bei Ihrem Verzoller/Agenten im Importland.

Afghanistan	Verordnung 2019/2516
Ägypten	seit 2005
Albanien	seit 2010
Algerien	seit 2009
Andorra	Für die Einfuhr aus nicht EU-Staaten.
Argentinien	seit 2005 Holz muss entrindet sein.

Armenien	Holz muss entrindet sein
Australien	seit 2004 Holz muss entrindet sein. Zudem ist eine Packing Declaration abzugeben.
Belarus	seit 2010
Belize	
Bangladesch	seit 2010 Holz muss entrindet sein.
Bolivien	seit 2005 Holz muss entrindet sein.
Bosnien-Herzegowina	seit 2010
Botswana	seit 2009
Brasilien	seit 2005 ISPM-15-Markierung aus Deutschland wird anerkannt.
Chile	seit 2005
China	seit 2006
Costa Rica	seit 2005
Dominikanische Republik	seit 2006
Ecuador	seit 2005
El Salvador	
Eritrea	
Elfenbeinküste	Für Holzverpackungen wird ein Pflanzengesundheitszeugnis verlangt.
EU	seit 2005 Für die Einfuhr aus nicht EU-Staaten mit Ausnahme der Schweiz.
Fidschi-Inseln	seit 2013
Französisch-Guyana	gehört zu Frankreich Für die Einfuhr aus nicht EU-Staaten.
Französisch-Polynesien	seit 2007
Gabun	seit 2007
Georgien	seit 2010
Guadeloupe	gehört zu Frankreich Für die Einfuhr aus nicht EU-Staaten.

Guatemala	seit 2005
Guyana	It. Forestry Commission UK
Honduras	seit 2006
Hong Kong	Für Macao nicht erforderlich, jedoch empfohlen.
Indien	seit 2004
Indonesien	seit 2009 Zudem ist eine Packing Declaration abzugeben.
Iran	seit 2010
Israel	seit 2009
Jamaika	seit 2011
Japan	seit 2007
Jemen	
Jordanien	seit 2006
Kamerun	seit 2006
Kanada	seit 2004
Kanarische Inseln	Auch für Sendungen aus den EU-Staaten / Spanien.
Kasachstan	seit 2010
Kenia	seit 2006
Kirgisien	seit 2015
Kolumbien	seit 2005
Kosovo	seit 2013
Kuba	seit 2008
Lesotho	seit 2010
Libanon	seit 2006
Liechtenstein	Für die Einfuhr aus nicht EU-Staaten.
Madagaskar	wird gefordert
Malaysia	seit 2010
Malediven	
Marokko	seit 2019
Martinique	gehört zu Frankreich Für die Einfuhr aus nicht EU-Staaten.
Mayotte	gehört zu Frankreich Für die Einfuhr aus nicht EU-Staaten.

Mazedonien	seit 2005 Holz muss entrindet sein.
Mexiko	seit 2015
Moldau	seit 2011 Holz muss entrindet sein.
Monaco	Für die Einfuhr aus nicht EU-Staaten.
Montenegro	seit 2011 Holz muss entrindet sein.
Mosambik	seit 2009
Myanmar	seit 2009
Neukaledonien	gehört zu Frankreich Für die Einfuhr aus nicht EU-Staaten.
Neuseeland	seit 2006 Zudem ist eine Packing Declaration abzugeben.
Nicaragua	empfohlen Das Datum der Einführung ist noch nicht festgelegt.
Nigeria	seit 2004
Nordkorea	wird gefordert, ist aber nicht bestätigt
Nordmazedonien	seit 2005 Holz muss entrindet sein.
Norwegen	seit 2008
Oman	seit 2006
Panama	seit 2005
Paraguay	seit 2005
Peru	seit 2005
Philippinen	seit 2005
Puerto Rico	seit 2005 US-Amerikanisches Aussengebiet
Réunion	gehört zu Frankreich Für die Einfuhr aus nicht EU-Staaten.
Russland	seit 2010
Saint Barthélemy	wird gefordert
Saint Martin (franz. Teil)	wird gefordert
Saint Pierre und Miquelon	wird gefordert

Samoa	seit 2007
San Marino	Für die Einfuhr aus nicht EU-Staaten.
Schweiz	seit 2005 Für die Einfuhr aus nicht EU-Staaten.
Senegal	seit 2010 Holz muss entrindet sein.
Serbien	seit 2010 Holz muss entrindet sein.
Seychellen	seit 2006
Singapur	empfohlen
Sri Lanka	seit 2010
Südkorea	seit 2005
Südafrika	seit 2005
Suriname	seit 2010
Syrien	seit 2006
Taiwan	seit 2005
Trinidad und Tobago	seit 2005
Tunesien	seit 2009
Türkei	seit 2006
Ukraine	seit 2005
Uruguay	seit 2005
Usbekistan	wird gefordert
USA	seit 2005 Unbehandeltes Holz wird zurückgewiesen.
Vatikanstadt	Für die Einfuhr aus nicht EU-Staaten.
Venezuela	seit 2005
Vereinigtes Königreich	ab 2021 Auch für die Einfuhr aus EU-Staaten und der Schweiz.
Vietnam	seit 2005

2. Wer erlässt ISPM-Standards?

Die „International Standards for Phytosanitary Measures“ (ISPM) werden von der International Plant Protection Convention (IPPC), einer Unterorganisation der United Nations Food and Agriculture Organizations (FAO) erlassen.

IPPC-Website: <https://www.ippc.int>

3. Wozu dient der ISPM-Standard 15?

Zum Schutz der einheimischen Waldbestände gegen die Einschleppung von Holzschädlingen haben viele Länder entsprechende Quarantänebestimmungen. Zur Vereinheitlichung der Einfuhrvorschriften, hat die International Plant Protection Convention (IPPC), für den internationalen Versand von Verpackungen aus *Vollholz* die ISPM 15 (International Standards for Phytosanitary Measures) "Guidelines for Regulating Wood Packaging Material in International Trade" im März 2002 erlassen. Der Standard beschreibt Massnahmen, um das Risiko einer Einschleppung bzw. Verbreitung von Holzschädlingen im Zusammenhang mit Holzverpackungen zu verringern.

Guidelines for regulating wood packaging material in international trade (ISPM-15 im Volltext) <https://www.ippc.int/en/publications/regulation-wood-packaging-material-international-trade-0/>

4. Was beinhaltet der Standard ISPM 15?

- Die ISPM 15 gilt nur für *Vollholz*. Nicht unter die ISPM-15-Auflagen fallen Verpackungen / Verpackungsmaterialien, die aus Holzwerkstoffen, welche während der Verarbeitung geleimt, erhitzt oder gepresst werden (Spanplatten, Sperrholz, Furniere), sowie aus Holzwolle und Sägemehl gefertigt sind oder die aus Rohholz, das dünner als 6 mm ist, hergestellt sind. (in Übereinstimmung mit dem Harmonisierten System der EU).
- Die Behandlung der Verpackung nach den anerkannten Massnahmen. Hierzu gehört die Hitzebehandlung (HT - heat treatment) bei einer Kerntemperatur von 56°C über mindestens 30 Minuten, z. B. durch technische Trocknung (KD – kiln drying, Ofentrocknung), wenn die vorgeschriebenen Werte erreicht werden. Die chemische Druckimprägnierung (CPI - chemical pressure impregnation) wird nur anerkannt, wenn die geforderten Temperaturen erreicht werden, was in der Regel nicht der Fall ist. Eine weitere Massnahme ist die Begasung mit Methylbromid (MB - methyl bromide) in Abhängigkeit von Konzentration, Dauer und Temperatur.
- Die Kennzeichnung der Holzverpackung. Die nach dem ISPM-Standard 15 vorgeschriebene Markierung muss deutlich sichtbar angebracht werden und sollte weder in der Farbe Rot noch in Orange angebracht sein! Folgende Angaben sind zwingend anzubringen:
 - IPPC-Logo
 - Zulassungsnummer des Betriebes (mit ISO-Code des Landes)
 - Kennzeichen der Behandlungsmethode (HAT, KD, CPI, MB)

Für weitere Informationen siehe auch: www.bafu.admin.ch/ispm15

5. ISPM 15 in der Schweiz

Rechtsgrundlagen: Auf den 1. März 2005 bzw. den 1. April 2005 sind die Rechtsgrundlagen durch die Revision der Pflanzenschutzverordnung mit den Ergänzungen zum ISPM 15 in Kraft gesetzt worden. Mit den Anpassungen vom 1. März 2005 wurden die EU- Bestimmungen im Importbereich - das Warenspektrum und die technischen Vorschriften – übernommen. Die Anpassungen wurden ins bilaterale Abkommen zwischen der EU und der Schweiz aufgenommen. Sie haben es ermöglicht, dass im Warenaustausch zwischen der Schweiz und der EU der Standard ISPM 15 nicht gebraucht wird.

Auf den 1. April 2005 wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Importkontrolle, die Zulassung und die technischen Bestimmungen für den Export eingeführt (<http://www.admin.ch/ch/d/as/2005/1443.pdf>).

Importkontrollen ISPM 15: Im Mai/Juni 05 wurde die Importkontrolle ISPM 15 vorbereitet. Die Importkontrollen werden von den Pflanzenschutzkontrolleuren des Eidg. Pflanzenschutzdienstes durchgeführt. Es werden Sendungen aus Nicht-EU-Länder kontrolliert, vor allem aus China, Korea, Taiwan, Japan, USA, Kanada und Mexiko. Für diese Länder besteht ein erhöhtes phytosanitäres Risiko, weil dort besonders gefährliche Schadorganismen vorkommen, wie z.B. *Anoplophora glabripennis* (Asiatischer Laubholzbockkäfer) oder *Bursaphelenchus xylophilus* (Föhrennematode).

Die Importkontrollen wurden in zwei Schritten eingeführt. In einer Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2005 wurden Kontrollen durchgeführt. Massnahmen wurden nur ergriffen, wenn ein Befall mit besonders gefährlichen Schadorganismen vorlag. Andere Unzulänglichkeiten wurden dokumentiert und die betroffenen Betriebe auf diese Mängel aufmerksam gemacht.

Seit dem 1. Januar 2006 werden nicht nur beim Auftreten von besonders gefährlichen Schadorganismen, sondern auch bei technisch administrativen Mängeln Massnahmen ergriffen. In der Pflanzenschutzverordnung sind das Rückweisen, das Umpacken oder Vernichten von nicht konformen Waren vorgesehen.

Am 1. Januar 2020 ist eine revidierte und den neuen internationalen Bestimmungen angepasste Pflanzengesundheitsverordnung PGesV in Kraft getreten. <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20181626/index.html>

Für weitere Informationen siehe auch: www.bafu.admin.ch/ispm15

6. Welche Verpackungsmaterialien aus Holz sind betroffen?

Die Anforderungen gelten für Verpackungen wie Kisten, Verschlüge, Trommeln, Paletten sowie ähnliche Ladungsträger, die ganz oder teilweise aus *unverarbeitetem* Laub- und Nadelholz gefertigt sind. Nicht unter die ISPM-15-Auflagen fallen Verpackungen / Verpackungsmaterialien, die aus Holzwerkstoffen, welche während der Verarbeitung geleimt, erhitzt oder gepresst werden (Spanplatten, Sperrholz, Furniere), sowie aus Holzwolle und Sägemehl gefertigt sind oder die aus Rohholz, das dünner als 6 mm ist, hergestellt sind (in Übereinstimmung mit dem Harmonisierten System der EU).

7. Wer stellt in der Schweiz Pflanzenschutzzertifikate aus für den Versand von Holzverpackungen nach Ländern, in denen ISPM 15 noch nicht angewendet wird?

In der Schweiz sind diese Zertifikate erhältlich bei den kantonalen Forstämtern Liste der Forstämter:

https://www.kvu.ch/files/temp/adressen_wald-holz.pdf

Pflanzenschutzzeugnis (allg. Informationen / Zuständigkeiten):

<http://www.phytosanitarycertificate.ch/>

Für den Versand von Holzverpackungen nach Ländern, in denen der Standard ISPM 15 angewendet wird, sind keine zusätzlichen Pflanzenschutzzeugnisse erforderlich.

8. Wer stellt in der Schweiz ISPM-15-Holzverpackungen her?

Hersteller und Behandler von Holzverpackungen, die dem Standard entsprechen, müssen für den ISPM 15 zugelassen werden (Zulassungsnummer). Die Kontrolle über in der Schweiz

zugelassene Betriebe liegt beim Bundesamt für Umwelt (BAFU):

BAFU/Abteilung Wald
Herr Andrea De Boni
3003 Bern
Telefon: 058 485 04 83
E-Mail: andrea.deboni@bafu.admin.ch

Liste der zugelassenen Betriebe:

https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/wald-holz/fachinfo-daten/liste_der_zugelassenenbetriebeispm15.pdf.download.pdf/liste_der_zugelassenenbetriebeispm15.pdf

9. Verursacht der ISPM 15 Kosten?

Der ISPM 15 Standard wird eine Verteuerung des Verpackungsmaterials aus Holz verursachen. Zum einen muss Holz von einer besseren Qualität verwendet werden. Zum anderen verursachen die Kontrollen zusätzliche Kosten, welche von den Betrieben getragen werden müssen. Diese zusätzlichen Kosten werden je nach Art der Holzverpackung unterschiedliche Auswirkungen haben.

10. Welche Auflagen muss die Holzverarbeitende Industrie erfüllen?

In der Schweiz hat eine Arbeitsgruppe aus verschiedenen Verbänden und dem BAFU / Eidg. Pflanzenschutzdienst (EPSD) die administrativen und technischen Anforderungen bzw. Rahmenbedingungen für die Umsetzung des IPPC Standards ISPM 15 überarbeitet.

Die Technischen Richtlinien, welche diese Rahmenbedingungen regeln sind auf folgender Webseite abrufbar.

<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/fachinformationen/strategien-und-massnahmen-des-bundes/holzverpackungen-nach-ispm-15---standard/ausfuhrbestimmungen--export-.html>

Ansprechpartner für allgemeine und technische Fragen:

BAFU/Abteilung Wald
Herr Andrea De Boni
3003 Bern
Telefon: 058 485 04 83
E-Mail: andrea.deboni@bafu.admin.ch

oder:

VHPI - Verband der Schweizerischen Holzverpackungs- und Palettenindustrie
Telefon: 031 550 59 49
E-Mail: info@vhpi.ch

11. Wo können sich Hersteller von ISPM-15 Holzverpackungen registrieren?

Das Formular für den Registrierungsantrag muss beim Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst EPSD eingereicht werden.

<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/fachinformationen/strategien-und-massnahmen-des-bundes/holzverpackungen-nach-ispm-15---standard/ausfuhrbestimmungen--export-.html>

Rechtlicher Hinweis

Switzerland Global Enterprise weist ausdrücklich darauf hin, dass die in diesem Merkblatt enthaltenen Länderinformationen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Insbesondere lehnt Switzerland Global Enterprise jede Haftung ab für Geschäftsentscheide, die aufgrund dieser Informationen getätigt wurden. Für verbindliche Informationen sollten sich Schweizer Unternehmen immer bei Ihrem Verzoller/Agenten im Importland über die Einfuhrvorschriften für Holzverpackungen erkundigen.